

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 81.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 22. Dezember

1919

Betr.: Herabsetzung der Kartoffelration für Selbstversorger.

Mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung hat die Provinzialkartoffelstelle die den Selbstversorgern für die Zeit vom 14. September 1919 bis zum 13. August 1920 für ihre Ernährung zu belassende Kopfmenge von 5 auf 4 Ztr. herabgesetzt und demgemäß im Hinblick auf den Verbrauch seit dem 14. September angeordnet, daß $\frac{3}{4}$ Ztr. (Zweifundsechzig Pfund) auf den Kopf den Kartoffelselftversorgern für Zwecke der Allgemeinversorgung alsbald abzunehmen und den Bedarfsstellen zuzuführen seien. — Dabei ist angenommen, daß die Beschränkung auf einen Verbrauch von 4 Ztr. rechnungsmäßig — mit Rücksicht auf die behördliche Durchführung der Maßnahme — mit dem 14. Dezember 1919 einsetzt.

Ueber den Zeitpunkt und die Art der Ablieferung der Kartoffeln durch die Selbstversorger werden die Gemeindebehörden noch nähere Anweisungen erlassen.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Dezember 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Schmid.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung betr. das gesetzliche Verkaufsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen, vom 23. 12. 1918 (Ges. S. 1919, S. 3) ist das dem Staate zustehende gesetzliche Verkaufsrecht der provinzial organisierten, als gemeinnützig anerkannten Ansiedlungsgesellschaft

Rassauische Siedlungsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
zu Wiesbaden

in Ansehung der im Regierungsbezirk Wiesbaden belegenen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen übertragen worden.

Cassel, den 13. November 1919.

Der Oberpräsident.

Bad Homburg v. d. H., den 19. Dezember 1919.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die zum Gebrauche im Jahre 1920 bestimmten Standesregister und Formulare in den nächsten Tagen hier abholen zu lassen.

Am 1. Januar 1920 sind die Haupt- und Nebenregister vom Jahre 1919 auf der unmittelbar nach der letzten Eintragung folgenden unbezogenen Seite unter Durchstreichung des Vordrucks ordnungsmäßig abzuschließen; die alphabetischen Namensverzeichnisse sind auf ihre Vollständigkeit nochmals zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Die Einreichung der abgeschlossenen Nebenregister der ländlichen Standesämter erwarte ich bis zum 10. Januar l. Js. Hinsichtlich der vollzogenen Eheschließungen ersuche ich, in dem Begleitberichte eine besondere Angabe darüber zu machen, ob die in Frage kommenden eheunmündigen Personen für volljährig erklärt wurden, oder Befreiung erlangt hatten und ob diejenigen Personen, welche der Einwilligung bedurften, diese nachgewiesen haben.

Ich mache hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß in denjenigen Hauptregistern, welche für mehrere Jahre bestimmt sind, die Eintragungen im folgenden Jahre jedesmal wieder mit der laufenden Nr. 1 begin-

nen, während die vorgedruckte Seitenzahl unverändert bleibt. Im alphabetischen Namensverzeichnis dieser Hauptregister ist bei jedem Namen außer der Seitenzahl auch die Jahreszahl des betreffenden Eintrages anzugeben.

Für die zufolge Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. Mai 1906, Nr. 4380 von der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Kassel gelieferten alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Standesregistern für 1919 haben zu zahlen: Bad Homburg v. d. H. I, 6 Mk. 40 Pfg., Bad Homburg v. d. H. II, 1 Mk. 35 Pfg., Friedrichsdorf 9 Pfg., Oberursel 6 Mk., Bommersheim 4 Mk. 25 Pfg., Gonzenheim 90 Pfg., Kalbach 90 Pfg., Köppern 1 Mk. 25 Pfg., Oberstedten 1 Mk. 20 Pfg., Seulberg 90 Pfg.

Ich ersuche um portofreie Einsendung dieser Beträge an den Kreisausschuß in Bad Homburg v. d. H.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Fr. Walter.

Betr. Kleingarten- und Kleinlandpachtordnung.

Nach der Kleingarten- und Kleinlandpacht-Ordnung vom 31. 7. 19 können von der unteren Verwaltungsbehörde Höchst-Pachtpreise festgesetzt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist. Es ergeht demgemäß an Gemeinden, gemeinnützige Vereine zur Förderung des Kleingartenwesens, Privatpersonen, landwirtschaftliche Sachverständige usw. die Aufforderung,

zur Frage der Festsetzung von Höchstpreisen für Kleinpachtungen Stellung zu nehmen und etwaige Vorschläge unter Beibringung von Unterlagen binnen 14 Tagen beim Landratsamt einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., 15. 12. 19.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Schmid.

An die Gemeindebehörden des vorm. Amtsbezirks Homburg v. d. H.

Betr.: Die Aufstellung der Hundelisten im vormaligen Amte Homburg für das Jahr 1920.

Auf Grund der Landgräfl. Hess. Verordnung vom 25. Januar 1825 (Archiv S. 61) werden sämtliche Hundebesitzer des vormaligen Amtsbezirks Homburg — auch diejenigen der nicht taxpflichtigen Hunde — aufgefordert, im Laufe der nächsten 14 Tage die Zahl der von ihnen gehaltenen Hunde bei ihrer Bürgermeisterei anzuzeigen.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die bereits in den Vorjahren geschehenen Anmeldungen nicht von der Neuanzeige entbinden, wogegen eine Abmeldung etwa mittlerweile abgeschaffter Hunde nicht erforderlich ist. Auch Ortsfremde, deren Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten überschreitet, sind taxpflichtig und somit zur Anmeldung ihrer Hunde verpflichtet.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß für jeden am 1. Januar vorhanden gewesenem Hund die Taxe für das ganze betr. Kalenderjahr zu erheben ist, gleichviel, ob und wann im Laufe desselben der Hund eingegangen oder abgeschafft worden ist.

Die aufzustellenden Listen haben daher den Bestand am 1. Januar 1920 zu umfassen, und ersuche ich die Herren Bürgermeister bei etwaigen Beschwerden die Hundebesitzer entsprechend zu verständigen.

Später im Laufe des Jahres 1920 erfolgende Anschaffungen von Hunden sind jedesmal durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden mit **innen 8 Tagen** anzumelden, auch dann, wenn der Hund bereits für 1920 von dem früheren Besitzer versteuert sein sollte.

Die Polizeiverwaltungen zu Homburg und Friedrichsdorf sowie die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des vormaligen Amts Homburg werden ersucht, vorstehendes in ihren Gemeinden noch besonders auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen zu lassen, auch nach Ablauf der obigen Frist von 14 Tagen die **alphab. geordneten Verzeichnisse** der bei ihnen angemeldeten Hunde unter gleichzeitiger Angabe der etwa in ihrer Gemeinde weiter vorhandenen **unangemeldet gebliebenen Hunde** hierher einzusenden.

Wenn Befreiung von der Hundesteuer für isoliert liegende Gebäude in Anspruch genommen wird, so ist in der Kolonne „Bemerkungen“ jedesmal anzugeben, **wie weit (wie viel Schritte)** das betr. Gebäude von der nächsten bewohnten Hofraute entfernt ist.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Dezember 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
J. B. Sehepfandt. Schmidt.

Verordnung über die Preise von Schlachtrindern.

Vom 17. Juni 1919.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachttvieh vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abänderung von § 7 Abs. 1 derselben Verordnung und unter Aufhebung der Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) folgendes bestimmt:

Artikel I.

Bis auf weiteres darf beim Verlaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei

1. geringgenährten Rindern einschließlich geringgenährten Fressern (Klasse C) 80 Mark
 2. fleischigen Rindern (Klasse B) 110 Mark
 3. ausgemästeten oder vollfleischigen Rindern (Klasse A) 130 Mark
- nicht übersteigen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einreichung der Nachweise über Eigenbauarbeiten. (§ 799 der Reichsversicherungsordnung.)

Die Unternehmer von Eigenbauarbeiten des Obertaunuskreises werden hiermit auf ihre Pflicht zur Einreichung der Nachweise über die Eigenbauarbeiten, die dabei beschäftigten Personen und die ausgezahlten Löhne, sowie zur Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften der Bauwerks-Berufsgenossenschaften gem. § 799 R. V. O. aufmerksam gemacht.

Die zur Einreichung der Nachweise über Eigenbauarbeiten erforderlichen Formulare sind bei den zuständigen Polizeiverwaltungen der einzelnen Gemeinden erhältlich, woselbst auch nähere Auskunft über die Pflicht zur Einreichung der Nachweise erteilt wird.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen des Kreises, für Befolgung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Bad Homburg v. d. H., den 15. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes

J. B. Sehepfandt.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

Schmidt.

Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste. Vom 20. Juni 1919.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) wird bestimmt:

§ 1.

Die Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn) und Gerste zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Gemenge (Mischfrucht, Mengtorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren in dem Verzeichnis der Reichsgetreidestelle (§ 6 Abs. 2) aufgeführten Vermehrungsstellen sowie für den durch den Originalzüchter vermittelten Verkehr zwischen seinen Vermehrungsstellen.

§ 2.

Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Brotgetreide oder Gerste zu Saat Zwecken erwerben will, schriftlich beantragt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Landwirte) richten den Antrag an die Ortsbehörde, in deren Bezirk das Saatgut zur Aussaat gelangen soll. In dem Antrag ist die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll. Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere auch hinsichtlich der Anbaufläche zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen (§ 8) richten den Antrag unmittelbar an die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes ihres Geschäftssitzes.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbraucher-Saatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller mindestens die gleiche Menge an selbstgebaute Brotgetreide oder selbstgebaute Gerste der Ernte 1918 oder 1919 abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen handelt (Händler-Saatkarte), erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Anträge von Landwirten, bei denen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen, sind von der unteren der höheren Verwaltungsbehörde weiterzureichen.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. Sie können anordnen, daß der Antrag auf Ausstellung einer Verbraucher-Saatkarte von der Ortsbehörde unmittelbar der mit der Ausstellung der Saatkarten betrauten Behörde vorzulegen ist.

§ 3.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benützung eines Vordrucks nach den beigefügten Mustern 1 und 2 auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelsaatkarten nach anliegendem Muster 3 verwendet werden. Die Sammelsaatkarten müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

§ 4.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf

jedem Abschnitt der Saatkarte die Abfindung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat bei der Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Verkäufer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 5.

Die nach § 3 Abs. 1 Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vorgeschriebene Zustimmung des Kommunalverbandes zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Brotgetreide und Gerste und zu Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, ist nicht erforderlich, wenn es sich um Originalsaatgut, anerkanntes Saatgut oder um Saatgut handelt, das nach § 7 in den Verkehr gebracht wird, sofern bei der Veräußerung die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen eingehalten werden.

§ 6.

Originalsaatgut im Sinne dieser Verordnung ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Anerkanntes Saatgut im Sinne dieser Verordnung sind nur erste, zweite oder dritte Absaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkennenden Körperschaft in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 1, 2) entscheidet der Reichsernährungsminister.

§ 7.

Selbstgebautes Getreide, das weder Originalsaatgut noch anerkanntes Saatgut ist, kann von Landwirten zu Saat Zwecken veräußert werden, wenn ihnen hierzu eine besondere schriftliche Erlaubnis erteilt ist (Handelsaatgut). Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken und darf nur für einen bestimmten Bezirk erteilt werden. Zur Erteilung der Erlaubnis ist der Kommunalverband zuständig, soweit es sich um Lieferung innerhalb des Kommunalverbandes handelt. Sonst ist die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig. Wird die Erlaubnis nicht von der Reichsgetreidestelle selbst erteilt, so hat die erlaubende Stelle eine Abschrift des Erlaubnisscheins unverzüglich der Reichsgetreidestelle (Abteilung Saatgutverkehr) einzusenden.

§ 8.

Wer mit nicht selbstgebaurem Brotgetreide oder nicht selbstgebaurem Gerste zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 9.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saat Zwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1919,

von Sommergetreide zu Saat Zwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1920 erfolgen. Die Ausstellung der Saatkarte kann vor dem Beginne dieser Fristen erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die mit dem Ankauf des beschlagnahmten Getreides von der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverbande beauftragten Kommissionäre abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den allgemeinen Höchstpreis, nicht den Sonderpreis für Saatgut zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden.

§ 10.

Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Ueberwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizugeben, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 11.

Erweist sich ein Verkäufer von Saatgut in der Befolgung von Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Reichsernährungsminister. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle die vorhandenen Vorräte durch die zuständige Behörde zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als Ortsbehörde, als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister.

In Vertretung: v. Braun.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, in der durch die Bekanntmachungen vom 22. März 1916 und vom 29. September 1919 geänderten Fassung.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1

Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Befestigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Befestigung vorgenommen wird, nach der Befestigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Uebernahmserklärung dem Bräuhörer oder dem Inhaber des Gewahrsams*) zugeht. Lehnt sie die Uebernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3.

Die Reichskartoffelstelle setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 4.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 Kilogr. oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mark, im übrigen nicht mehr als 80 Pfg. betragen.

§ 5.

(Gestrichen durch die Bekanntmachung vom 29. September 1919).

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Die Zollstellen werden besondere Weisung erhalten, inwieweit die Durchfuhr gestattet ist. **)

§ 9.

Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

*) Hinzugefügt durch die Bekanntmachung vom 29. September 1919.

**) Durch die Bekanntmachung vom 22. März 1916 geändert. Fassung.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Wird bekannt gemacht.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.
v. Marx.
Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Schmid.

Reichswehrbrigade Nr. 11.

I. a. Nr. 5745.

Cassel, den 27. September 19.

Auf Befehl des Reichswehrministers vom 20. September 1919 N. 1323/9 19 A 1 und gemäß Verfügung der Reichswehrbefehlsstelle Württemberg I a N. 23 043 vom 12. September 1919 übernimmt die 11. Reichswehrbrigade vom 1. Oktober d. Js.

an im Wehrkreis V (nördliche Hälfte: Thüringen, Kurhessen, Nassau, Hessen) die Befugnisse, die bisher den kommandierenden Generälen 11. und 18. A. R.'s zustanden.

Alle in dieser Wehrkreishälfte befindlichen Reichswehrruppen treten unter den Befehl des Brigadefommandos.

Sitz des Brigadefommandos:

Cassel, obere Königstraße 37,
Telephonanschluß Nr. 5260—5263, 5265.

Von seiten der Reichswehrbrigade.

5939

gez. Unterschrift.

Major im Generalstab.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit habe ich wiederholt erfahren, daß meldepflichtige Betriebe die von ihnen nebenbei benötigten Schmiedekohlen aus dem Hausbrandkontingent der Versorgungsbezirke zugewiesen worden sind. Ein solches Verfahren ist durchaus unzulässig, wenn es sich in der Regel auch nur um verhältnismäßig kleine Mengen handelt. Die Regelung des Schmiedekohlenbedarfs meldepflichtiger Betriebe erfolgt, soweit die Schmiedekohlen in so geringen Mengen gebraucht werden, daß ein waggonweiser Bezug nicht in Frage kommt, durch die zuständigen Kohlenwirtschaftsstellen. Diesen werden auf Antrag von hier aus durch Vorzugsanweisungen entsprechende Mengen zur Verfügung gestellt. Die betreffenden Betriebe sind gehalten, die erforderlichen Schmiedekohlen auf den vorgeschriebenen Monatsmeldarten neu anzufordern; im übrigen bleibt es ihnen unbenommen, sich wegen Zuteilung an die zuständigen Kohlenwirtschaftsstellen zu halten. Ich ersuche meldepflichtige Verbraucher, die sich wegen Erlangung von Schmiedekohlen an den Versorgungsbezirk wenden, auf die bestehende Einrichtung hinzuweisen und die Abgabe aus dem Hausbrandkontingent abzulehnen.

Berlin, den 30. 9. 19.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H., 15. 10. 19.

Wirtschaftsstelle. Für den Vollzugsausschuss d. Kreises.
v. Marx. Schmid.

Am heimischen Herd

Unterhaltungsbeilage zur „Homburger Zeitung“.

Nr. 15.

Bad Homburg.

1919.

Weihnachten.

Auch diesmal wieder feiern wir Weihnachten nicht in altgewohnter Weise. Zwar lodern nicht mehr die Flammen des Weltkrieges und nicht mehr donnern die Geschütze, aber der Krieg ist noch nicht zu Ende. Wir müssen noch immer leiden und

müssen ausharren, bis unser Herrgott uns den Frieden wiedergibt. Wir haben Sieg auf Sieg gehäuft alle die Jahre hindurch, und doch nicht den Sieg davongetragen. Und so müssen wir noch einmal das liebe Weihnachtsfest feiern mit Tränen im Auge, mit Trauer im Herzen, mit ernstem, wehmütigen Gedanken. Denn wenn wir auch wissen, wie der Herr über Himmel und Erde uns treu zur Seite stand, wie er unser Vaterland vor der Zerstörung gerettet hat, wie er Wunder schuf vor unserm Angesicht, so wissen wir doch auch, welch' namenloses Leid uns der Krieg gebracht hat und in seinen Folgen immer noch bringt. So viele, die wir lieb haben, sind dahingegangen fürs Vaterland, für die Ihrigen. Sie haben einen guten Kampf gekämpft und tragen nun die Krone des ewigen Lebens. Uns bleibt der Schmerz. Und wie manch' andere Not noch stimmt uns herb und tilgt die Weihnachtsfreude in uns aus. Da ist es denn gut, sich des Apostelwortes zu erinnern: „Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen und

züchtigt uns“. Ja, daß auch wir gezüchtigt werden ist eine Gnade, die uns gerade zur Weihnacht so recht offenbar wird. „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“ Wir kennen diese Mahnung der Engel seit frühester Kindheit. Ehre sei Gott in der Höhe: Liebes und Leides, wir sollen danken für beides! Er, unser Gott, weiß allein,

was zu uns im Besten dient. Und wollen wir schier verzweifeln, so wollen wir hingehen zu ihm, dem Gottessohn, der uns den Frieden gebracht hat, den wir empfinden in der Erkenntnis unserer Schuld und in der Versöhnung mit dem himmlischen Vater. Wollte doch ein jeder immerdar dem Herrn die Ehre geben, dann wäre allezeit Frieden in unserem Herzen, Frieden auch auf Erden unter den Menschen, unter den Völkern. Fehlt auch diesmal wieder der Weihnachtsglanz und Weihnachtsjubel, so soll uns doch nimmer fehlen der Weihnachtssegens, die frohe Botschaft, daß wir einen Heiland haben, den Anfänger und Vollender unseres Glaubens, daß die Getreuen durch ihn geführt werden nach kurzer Pilgerfahrt auf Erden zurück in das Land des ewigen Friedens, in die himmlische Heimat. — Dies ist die Nacht, da mir erschienen des großen Gottes Freundlichkeit; Das Kind, dem alle Engel dienen, bringt Licht in meine Dunkelheit. Und dieses Welt- und Himmelslicht weicht hunderttausend Sonnen nicht.

Weihnachtslied.

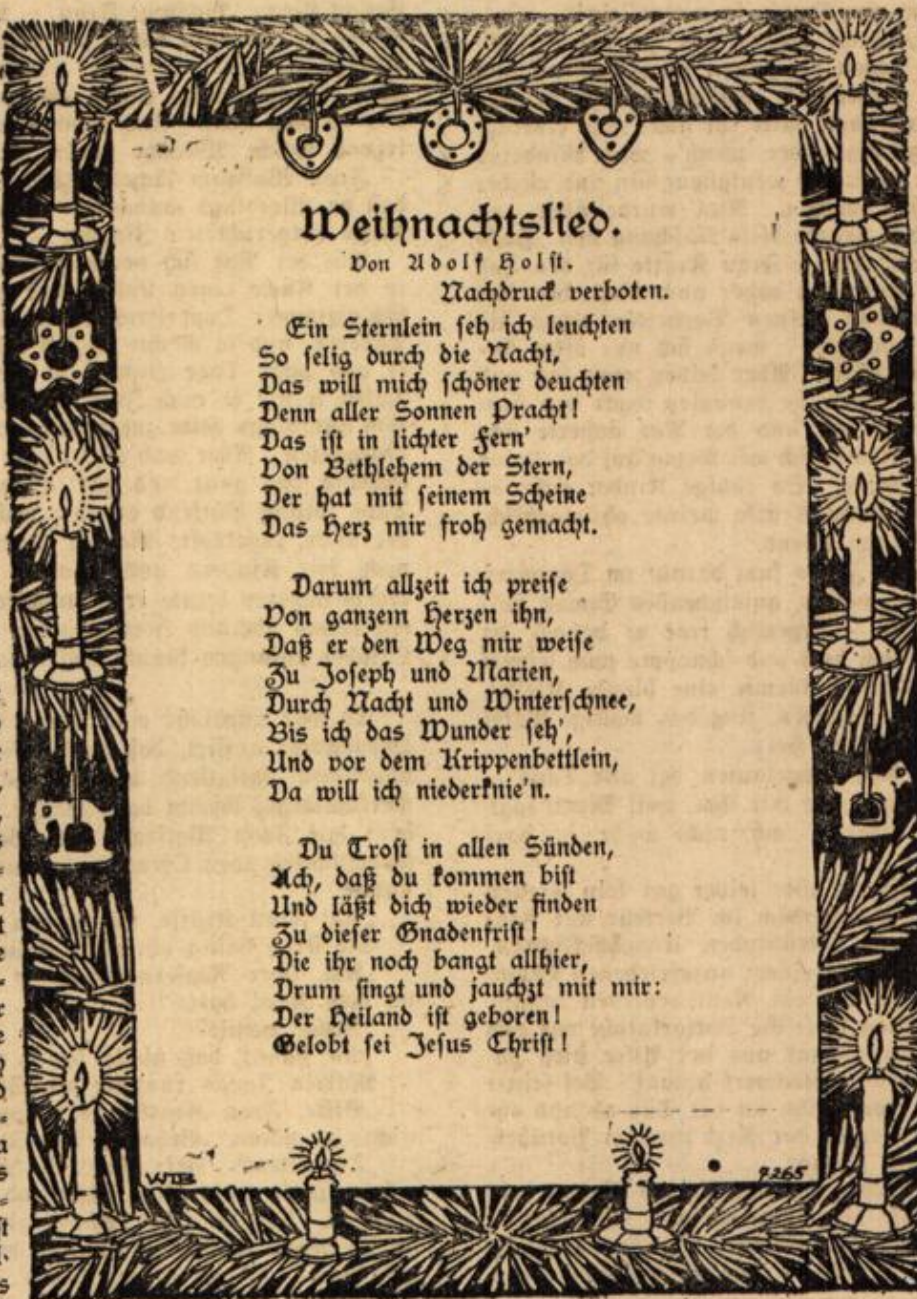
Von Adolf Holst.

Nachdruck verboten.

Ein Sternlein seh' ich leuchten
So selig durch die Nacht,
Das will mich schöner deuchten
Denn aller Sonnen Pracht!
Das ist in lichter fern'
Von Bethlehem der Stern,
Der hat mit seinem Scheine
Das Herz mir froh gemacht.

Darum allzeit ich preise
Von ganzem Herzen ihn,
Daß er den Weg mir weise
Zu Joseph und Marien,
Durch Nacht und Winterschnee,
Bis ich das Wunder seh',
Und vor dem Krippenbettlein,
Da will ich niederknien.

Du Trost in allen Sünden,
Ach, daß du kommen bist
Und läßt dich wieder finden
Zu dieser Gnadenfrist!
Die ihr noch bangt allhier,
Drum singt und jauchzt mit mir:
Der Heiland ist geboren!
Gelobt sei Jesus Christ!



Frau Ingeborg.

Eine Weihnachtsgeschichte von Hedwig Stephan.

(Nachdruck verboten.)

Der Regierungsrat Martin Jonas war außer sich. Er schäumte sozusagen vor Wut. Wildfremde Leute sollte er in sein Haus aufnehmen, sollte sich seine Mittagsruhe durch Rindergeschrei stören lassen, sollte sich, wenn ihm gerade nach Beethoven zu Mute war, die „Veruanerin“ anhören, sollte — überhaupt, es war ja eine unerhörte Zumutung! Aber zu machen sei dagegen absolut nichts, hatte man ihm achselzuckend beim Zwangseinquartierungs-Ausschuss gesagt. Für einen einzelnen Herrn wären im Erdgeschoss ausreichend Räume vorhanden, und der erste Stock müßte daher unbedingt vermietet werden.

Na, also, dann in Gottes Namen. Aber er wollte mit den Mietern nichts zu tun haben, absolut nichts! Möchten sie sich doch an seine Haushälterin wenden, daß die sie nicht allzu lebenswürdig behandelte, darüber brauchte er sich im Hinblick auf ihre reichlich borstige Gemütsart keine Sorgen zu machen.

„Ne Witwe is es mit 'n Kleenes Mädchen — Frau Ingeborg Wolfram heißt se!“ berichtete ihm Frau Krätze am Morgen nach dem Einzug. „Sie tut ja sehr etepetete, aber viel los is da nich mit. Sie will sich nämlich allens alleene machen — aufwischen und Fensterputzen und als — na meinetwegen, mir kann's ja eenjal sein!“

Offensichtlich teilte Frau Krätze von Herzen die Abneigung ihres Herrn gegen die neuen Hausgenossen, und konnte ihr das einer verdenken? Entweder hatte sie was „Feines“ erwartet, und dann hätte ihr sicher eine einträgliche Aufwartestelle geblüht, oder, wenn's was Minderes war, na, dann konnte man doch wenigstens hin und wieder ein kleines Pläuschchen machen. Nun wurde aber aus allem beiden nichts, und gerade diese Mischung von „Hochnässigkeit und Powertee“ konnte Frau Krätze für den Tod nicht ausstehen. Sie unterließ daher auch nicht, den Regierungsrat mit allerhand kleinen Bosheiten gegen die „von oben“ scharf zu machen — wenn sich nur öfter Gelegenheit dazu geboten hätte. Aber leider, man sah und hörte kaum etwas von ihnen, sie benutzten sogar den Hintereingang vom Garten her, und der Rat äußerte sich, gelegentlich, daß Frau Krätze sich mit Bezug auf das kleine Mädchen wohl geirrt hätte. So ruhige Kinder gäbe es doch gar nicht. Indes Frau Krätze meinte philosophisch, es sei noch nicht alle Tage Abend.

Und richtig, als Herr Jonas kurz darauf im Dämmern heimkam, schoß ihm ein weißes, quietisches Etwas zwischen den Beinen durch — ärgerlich trat er danach, da sprang es kläffend an ihm hoch und schnappte nach seinem Rockärmel — und hinterher stürmte eine blonde Kleine, atemlos, mit fliegenden Zöpfchen, fing das wollige Paket ein und preßte es heftig ans Herz.

„Ach, nu is er mir doch weggelaufen, der alte Taps — ich geh sonst im ner hinten raus mit ihm, weil Mutti sagt, Sie dürfen ihn nicht sehen — ach, nicht wahr, ich darf ihn doch behalten?“

Nun war Martin Jonas aber leider gar kein Freund von jungen Hunden und außerdem im Verkehr mit Kindern von einer geradezu betrübenden Ungeschicklichkeit, und so antwortete er nur mit einem unzufriedenen Brummen, das sowohl ein Ja als ein Nein bedeuten konnte.

Am nächsten Vormittag hielt die Doktorlutsche vor dem Haus und der dicke Sanitätsrat aus der Allee stieg pustend die Treppe zum ersten Stockwerk hinauf. Bei seiner Rückkehr fing Martin Jonas ihn an der Tür ab und ehe er noch fragen konnte, drohte der Arzt ihm im Vorübergehen lächelnd mit dem Finger.

„Das Fieberchen da oben bei der kleinen Puppe geht auf Ihre Rechnung, Sie alter Hundeseind! Sie glaubt, ihr geliebter „Taps“ wäre in Gefahr, von Ihnen exmittiert zu werden — ist ja bloß ein schwächliches Pflänzchen, nimmt sich alles gleich zu Herzen!“

Dem Regierungsrat fuhr ein tüchtiger Schreck in die Glieder, Na ja, allzu lebenswürdig war er gestern nicht

gewesen, aber er hatte ja durchaus nichts Böses beabsichtigt — ja, da blieb ihm wohl nichts anders übrig, als daß er hinaufging und die dumme Geschichte wieder in Ordnung brachte.

Noch selten war ihm ein Gang so sauer geworden, denn den Empfang seitens der gereizten Mutter konnte er sich unschwer vorstellen. Umso angenehmer war er enttäuscht, als eine zarte, hübsche Frau mit sanften Rehaugen ihm öffnete und ihn, sittlich befangen, zum Eintreten einlud.

„Sie kommen wegen des Hundes, nicht wahr? Berzählen Sie nur, daß ich ihn so eingeschmuggelt habe — ich wußte ja von Ihrer Haushälterin, daß Sie keine Tiere im Hause dulden — nur — er ist die ganze Freude meiner kleinen Tochter, und da —, aber wenn Sie darauf bestehen.“

Martin Jonas hob abwehrend die Hand.

„Aber meine gnädige Frau, kein Gedanke! Die Krätze hat da auf eigene Faust stark übertrieben. Natürlich kann der Hund hierbleiben.“

Die junge Frau atmete erleichtert auf.

„Ach, das freut mich. Es war ohnehin schon so peinlich, Ihnen zur Last zu fallen, aber wir kamen von außerhalb und konnten durchaus keine Wohnung finden — und jetzt muß Inge auch noch krank werden — aber es ist keineswegs anstehend — —“

Der Regierungsrat fühlte, wie ihm das Blut ins Gesicht stieg. „Gnädige Frau — bitte meine unhöflich erscheinende Zurückhaltung zu entschuldigen. Mein vieles Alleinsein hat auch wohl etwas wunderbar gemacht — aber ein Unmensch, wofür Sie mich zu halten scheinen, bin ich doch nicht. Und wenn Sie betreffs der Wohnung irgend welche Wünsche haben sollten . . .“

Frau Wolfram lächelte, zögerte und gab schließlich zu, daß da allerdings mancherlei wäre, besonders in dem zur Küche hergerichteten Zimmer —

Als der Rat sich verabschiedete, hatte er versprochen, in der Küche einen Lustschrank anbringen zu lassen, im Schlafzimmer Doppelfenster und in der Wohnstube neue Tapeten, und so machte es sich denn ganz von selbst, daß er alle paar Tage einmal zu Besprechungen heraufkam. Dabei lernte er auch Inge und Taps weiter kennen, die ihm allerdings beide zuerst mit einem gewissen Mißtrauen begegneten. Aber nach einer Tüte mit Honigbonbons verschwand das ganz und gar; Inge nannte ihn „Onkel“, Taps sprang blaffend an ihm hoch, wenn er kam, und er, der steife, zugeköpfte Martin Jonas lernte es wahrhaftig noch, mit Kindern und Hunden umzugehen. Und noch etwas anderes lernte er — nämlich, daß das Weihnachtstfest etwas überaus Herrliches sei, und daß man schon im Oktober anfangen konnte, sich darauf zu freuen.

Es war ungefähr eine Woche später, als es dem Regierungsrat auffiel, daß seine Wirtschaftlerin beim Tischabräumen auffallend langsam hantierte und ein ganz merkwürdiges Gesicht dazu machte. Aber er hatte gerade heut mit Frau Wolfram eine Besprechung wegen einer schlechtschließenden Ofentür vor und war daher bei rosigter Lavne.

„Na, Frau Krätze, was haben Sie auf dem Herzen?“

Sie strich hastig ein paar Krümel vom Tischtuch.

„Ach, Herr Regierungsrat, es is man bloß, daß ich nu doch Recht hatte.“

„Recht, womit?“

„Na, damit, daß nichts los is mit der da oben.“

Martin Jonas runzelte die Stirn.

„Bitte, Frau Krätze, über diesen Punkt wünsche ich nichts zu hören. Behalten Sie Ihre Torheiten für sich.“

„Torheiten? Herr Rat, ich hält' kein Sterbenswort gesagt, wenn nicht alles klipp und klar wäre wie's Sonnenlicht. Daß sie jeden Abend um acht ausgeht und bis in die Nacht wegbleibt, das hat mir ja schon immer nich gefallen — — und gestern komm' ich nu gegen elf aus'm Kino — — Jott, unsereins will doch auch was von's Leben haben! — und da is im Flur 'n Weinlokal, so, was sie jetzt „Dielen“ nennen — und wie ich da in die Jaderobe

lude, da steht doch vor'm Spiegel die Frau Wolfram mit 'n Flitterkleid und Lackschuh und zieht sich gerade den Mantel an. Ja, Herr Rat, und wenn Sie's nicht glauben wollen, denn fragen Sie man selbst — ich kann für jedes Wort die Hand ins Feuer legen.“

Damit nahm sie das Tablett und verließ im Vollgefühl ihres Triumphes die Stube. —

Martin Jonas saß noch ein paar Minuten still am Tisch. Dann ging er in sein Arbeitszimmer und ließ sich mit einem schweren Aufstöhnen in den Sessel fallen. Ueber ihm tönten Schritte und gedämpfter Gesang: „Es ist ein Ros' entsprungen —“ oh, wie lieb er sie hatte, Frau Ingeborgs sanfte Stimme und ihre Augen, die ihm auf seine stummen Fragen so oft stumm geantwortet hatten und ihm holde Hoffnung gemacht — und die ihn jetzt so schmachlich belogen hatten. Denn Frau Krätke hatte ihm nur Wahres berichtet, daran durfte er — leider — gar nicht zweifeln, umsoweniger, als er selbst schon ein, zweimal geglaubt hatte, noch spät abends Schritte auf der Treppe zu hören. Sie also war es gewesen — sie kam heim von zweifelhaften Vergnügungen, und er — er mit seinen 45 Jahren und seinem grauen Haar hatte denken können — eitler, törichter Narr, der er gewesen war.

Er strich mit der Hand über die Tischplatte und erhob sich. Weg damit. Diese letzten Wochen sollten ausgelöscht sein aus seinem Leben.

Er ging zwar nachher, der Verabredung gemäß, nach oben, erzählte aber sofort, daß er von heute an zwei erkrankte Kollegen vertreten müsse und derart mit Arbeit überhäuft sei, daß er einstweilen sich weder um die Reparatur der Ofentür noch um andere ausstehende Arbeiten würde kümmern können. Für Ingeborgs traurig fragenden Blick hatte er nur ein bedauerndes Achselzucken und verabschiedete sich rasch, mit dem festen Vorsatz, nicht wiederzukommen.

Und diesen Vorsatz hielt er, so unsäglich schwer es ihm auch wurde. Die Ruhe und Einsamkeit, die er früher so oft entbehrt hatte, konnte er jetzt kaum ertragen; er begrub sich in wissenschaftliche Arbeiten, suchte sogar Kollegen auf — aber nichts konnte ihm über die bohrende Sehnsucht hinweghelfen. Und das allerschlimmste war der Gedanke an das nahe Weihnachtsfest, das er bei Wolframs zu verleben gehofft und an das er allerhand kühne Pläne geknüpft hatte. In den Klub zu gehen und mit gleichgültigen Menschen Gleichgültiges zu reden, schien ihm diesmal unmöglich — das Beste war wohl schon, er blieb zu Haus und versuchte zu vergessen, daß es kein Alltag war wie alle anderen. Aber als dann der heilige Abend angebrochen war und er meinte, in der Dämmerung über sich geschäftiges Laufen und trippelnde Kinderfüße zu hören, da litt es ihn nicht länger im Zimmer. Er riß Hut und Mantel vom Riegel und stürmte auf die Straße.

Das Wetter war zum Spaziergehen indessen so wenig wie möglich geeignet; die Bürgersteige schwammen in Schmutz und Schnee, und ein eifriger Wind segte gefrorenen Regen vor sich her. Nach kurzer Zeit war Martin Jonas so durchkältet, daß er das erste beste Lokal betrat, um sich zu erwärmen und etwas zu essen. Allerdings erschien es ihm, als er die Innenträume musterte, wenig geeignet; an Tannengirlanden hingen Plakate mit der Aufschrift: „Heut großer Weihnachtstrubel“ und ein Flügel nebst Notenständer deutete auf die „degente Must“ hin, die um acht Uhr beginnen sollte. Da es indessen so spät noch nicht war und der Saal fastvöllig leer, so bestellte der Regierungsrat Tee und nahm eine Zeitung vor. Ein paar leise Klavierklänge ließen ihn unwillig wieder aufsehen — Herrgott, konnte denn der „Künstler“ nicht warten, bis es Zeit war? Aber er hatte kaum einen Blick auf das Podium geworfen, als er die Zeitung fallen ließ und sich weit vorbeugte. War — war die schlante Dame da oben im schwarzen Kleid nicht Frau Wolfram?

Jetzt wandte sie sich um, ihr Auge glitt gleichgültig über den verfrühten Gast — blieb auf ihm haften — und

mit einem leisen Aufschrei griff sie stützelnd an die Stuhllehne hinter sich.

Mit ein paar Schritten war der Regierungsrat neben ihr. „Gnädige Frau — Sie — Sie spielen hier?“

Ueber ihr Gesicht flog glühende Röte. Sie hob wie im Trotz den Kopf. „Ja, Ing braucht notwendig einen warmen Mantel, und da ich ihr von meiner Witwenpension keinen kaufen kann, so habe ich mich hier für zwei Monate verpflichtet. Und es ist mir völlig gleichgültig, ob — —“

Aber Martin Jonas ließ sie nicht ausreden. Der ruhige, zurückhaltende Mann war ganz außer sich, ungestüm griff er nach ihrer Hand.

„Also deshalb kommen Sie abends so spät nach Haus — hier hat Frau Krätke Sie gesehen — oh, Frau Ingeborg, Sie müssen mir verzeihen, daß ich dachte — Sie müssen mich anhören — —“

Ueber Frau Ingeborg schien eine Ahnung zu kommen, daß das Rätsel, das ihr so viel bittere Tränen gekostet hatte, doch noch eine Lösung fände. Sie nickte ihm zu und flüsterte:

„Später. Um elf bin ich frei. Wenn Sie mich abholen oder hierbleiben wollen?“

Martin Jonas blieb. Nicht um alles in der Welt hätte er jetzt von hier fortgehen mögen. Und er verlebte den seltsamsten Weihnachtsabend seines Lebens inmitten einer schwachenden Menge, die das Fest auf eine Art feierte, die ihn peinlich abstieß. Aber ein Blick in Ingeborgs braune Augen, die während der Pausen immer wieder die seinen suchten, ließ ihn die Umwelt ganz und gar vergessen und erfüllte sein Herz mit der seligen Gewißheit, daß auch ihm heut abend noch ein wundervolles Christgeschenk bescheert werden würde.

Allerlei Weihnachtliches.

Christdorn und Mistel. Während unser weihnachtlicher Tannenbaum erst nach den napoleonischen Kriegen mehr und mehr Verbreitung fand und jetzt immer schneller seinen Siegeszug durch die ganze Welt antritt, sind Christusdorn und Mistel als lebende Symbole des Weihnachtsfestes sehr viele Jahrhunderte länger in Gebrauch. Nach der Sage soll die Leidenskrone Christi aus der „Christusdorn“ genannten Pflanze hergestellt gewesen sein. Teile dieser Leidenskrone befinden sich als Reliquia sowohl in Trier wie in Rom. Der Botaniker M. Jussieu hat beide Reliquien wissenschaftlich untersucht und festgestellt, daß sie von zwei verschiedenen Pflanzen herrühren, die römische von *Opuntia europaea*, die in Trier jedoch von *Sisymbrium Spina-Christi*. Beides sind Dornensträucher, aber es ist fraglich, ob sie zur Zeit Christi um Jerusalem herum vorkamen, heute wenigstens sind sie dort nicht mehr zu finden, wohl aber wächst bei Jerusalem eine Abart *Sisymbrium vulgare*, die allerdings eine ganz raffinierte Markerkrone abgeben könnte. Es gibt noch eine Menge ähnlicher dornenbewaffneter Pflanzen, welche mit der Dornenkrone Christi freilich nichts gemein haben, aber doch, weil eben nichts anderes zu haben war, ebenso wie die Stachpalme, als Modifikation der Dornenkrone Verwendung fanden und in England, Amerika usw. auch heute noch finden, wo sie zu Kränzen gebunden, zur Weihnachtszeit in der Mitte des Zimmers oder an das Fenster gehängt werden. Mit ihnen wetteifert die Mistel, auch Kreuzholz, Wintergrün, Verbena usw. genannt. Schon den alten katholischen Völkern war sie heilig, wohl ihrer seltsamen Kreuzesform wegen, wie auch deshalb, weil sie selbst im Winter goldig-grün gefärbt erscheint und nirgends auf dem Erdboden anzutreffen ist, sondern, eine wirkliche Wunderpflanze, nur als Schmaroger auf mancherlei Bäumen wächst. Natürlich hielt man sie auch für wunderkräftig, und so wurde sie aus den heidnischen Gebräuchen mit in die christliche Weihnachtsfeier herübergenommen. In England und Amerika spielt die „Mistletoe“ eine große Rolle, aber ihre poetisch-mythische Bedeutung von ehemals geht immer mehr verloren.

Der Name „Pfeffertuchen“. Es hat gewiß schon mancher sich gefragt, wie es kommt, daß das schmachthafte Gebäck, dem man diesen Namen gab, und das keine Spur von Pfeffer enthält, dennoch „Pfeffertuchen“ heißt. Der Ausdruck stammt noch aus dem Mittelalter. Pfeffer nannte man in früherer Zeit nicht ein einzelnes Gewürz, wie heute, sondern Gewürze überhaupt, wie solche namentlich durch Zuger in Augsburg von Indien nach Deutschland gebracht wurden. Pfeffertuchen bedeutet also eigentlich „Gewürztuchen“. Man spricht ja vielfach auch von einem „Pfefferlande“, das wäre also dasjenige Land, in dem die Gewürze wachsen. Ist der Liebste eines Mädchens noch im Pfefferlande, so will man damit andeuten, daß er sich in weiter, weiter Ferne befindet, daß er noch garnicht so bald kommt, daß er noch ganz unbekannt ist. Und wünscht man jemand ins Pfefferland, so wünscht man ihn eigentlich zugleich in eine nicht recht angenehme Gegend, denn der wirkliche Pfeffer wächst nur auf ungesundem, sumpfigen Gelände. Es gibt übrigens auch einen Pfeffertuchenbaum, auch Dampalme genannt, der in Aegypten wächst und dessen Früchte einen sehr gewürzigen Geschmack besitzen. Sie kommen aber niemals außer Landes.

A decorative illustration featuring a lit candle with a sunburst above it, surrounded by pine branches and a small bow. The illustration is in a woodcut style, with the candle and sunburst in the center, pine branches radiating outwards, and a small bow at the bottom right. The entire scene is enclosed within a rectangular border.

Heilige Nacht, mit tausend
Kerzen
Steigst du feierlich herauf,
O, so geh in unsern Herzen,
Stern des Lebens, geh uns
auf!
Schau, im Himmel und auf
Erden
Glänzt der Liebe Rosen-
schein:
Friede soll's noch einmal
werden
Und die Liebe König sein!

Robert Prutz.

		wahr	beit	gend	tha			
	ar	träu	nicht	durch	tu	das		
se	sind	wird	che	ten	ju	män	gend	
dir	me	ohn'	me	ner	ma	ernst	ner	
die	wis	sten	täu	ein	sicht	die	du	
träu	nichts	ten	doch	früh	ge	grü	ge	
	tu	schen	träumt	ra	trägt	was		
		ge	gend	nicht	in			

1 2 3 7 8	künstlerischer Beruf.
2 8 2 3 5 7 7	großes Gewässer in Asien.
3 2 4 2	vulkanischer Stoff.
4 2 5 7	Gefäß.
2 8 6 7 8	ethnologische Bezeichnung.
5 7 1 1 7 3	Gebäck.
6 8 1 2	weiblicher Vorname.
7 4 2	altbiblischer Frauenname.
8 7 6 5	Nahrungsmittel.

Die Anfangsbuchstaben bezeichnen einen Wein.

Lösung des Füllrathsels.
Erlöser, (Erle, Oese, Erz.)

A 4x4 grid of squares. The squares are arranged in 4 rows and 4 columns. The squares at (row, column) positions (1,1), (1,2), (1,3), (1,4), (2,1), (2,2), (2,3), (2,4), (3,1), (3,2), (3,3), (3,4), (4,1), (4,2), (4,3), and (4,4) are all white. The squares at (1,1), (1,2), (1,3), (1,4), (2,1), (2,2), (2,3), (2,4), (3,1), (3,2), (3,3), (3,4), (4,1), (4,2), (4,3), and (4,4) are all white.

Druck und Verlag: Gutenberg-Druckerei G. m. b. H., Bad Homburg.
Für den Inhalt verantwortlich: Carl Schall, Bad Homburg.